

Sitzung vom 23. Juni 1993

1930. Postulat (Monatliche Raten für Staats- und Gemeindesteuern)

Die Kantonsräte Hartmuth Attenhofer und Thomas Dähler, Zürich, haben am 7. Juni 1993 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz und gegebenenfalls das Steuergesetz so zu ändern, dass ein freiwilliger monatlicher Steuerbezug möglich ist.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hartmuth Attenhofer und Thomas Dähler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Gemäss § 114 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG) werden die Staats- und Gemeindesteuern durch die Gemeindesteuerämter bezogen. Der Steuerbezug erfolgt demnach dezentral. Fälligkeit und Zahlungsfrist der Steuern werden durch die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV StG) bestimmt. Für vorzeitige Zahlungen können Skonti gewährt, für verspätete Zahlungen Verzugszinsen berechnet werden (§ 115 StG). In der Vollziehungsverordnung wird weiter festgelegt, dass die Staats und Gemeindesteuern in drei Raten bezogen werden, wovon die erste am 1. Juni, die zweite am 1. September und die dritte am 1. Dezember fällig ist (§ 62 Abs. 1 VV StG). Allerdings können die Gemeinden den Bezug auch in zwei Raten durchführen, wovon die erste am 1. Juni, die zweite am 1. Dezember fällig ist (§ 62 Abs. 2 VV StG). Beide Lösungen sind gleichwertig und in der Praxis anzutreffen. In beiden Fällen ist die mittlere Fälligkeit der 1. Oktober. Schliesslich kann das Gemeindesteueramt fällige Steuerbeträge vorübergehend stunden oder Ratenzahlungen bewilligen, wenn im Einzelfall besondere Verhältnisse vorliegen (§ 120 StG).

Ferner ist die für ein Jahr geschuldete direkte Bundessteuer in einem einzigen Betrag innerhalb von dreissig Tagen nach dem allgemeinen oder einem individuell festgesetzten Fälligkeitstermin zu bezahlen (Art. 116 des Beschlusses über die direkte Bundessteuer, BdBSt). Allgemeiner Fälligkeitstermin ist seit fast 40 Jahren jeweils der 1. März des dem Steuerjahr folgenden Kalenderjahres (Verordnungen über Fälligkeit und Verzinsung der Bundessteuer).

Im übrigen darf nicht übersehen werden, dass die Bezugstermine der Staats- und Gemeindesteuern einerseits und der direkten Bundessteuer andererseits aufeinander abgestimmt sind. Eine Kollision der Zahlungstermine wird mit der geltenden Regelung vermieden.

2. Eine entsprechende Anfrage veranlasste den Regierungsrat schon im Jahre 1985, zu den Vor- und Nachteilen eines monatlichen Steuer Bezugs ausführlich Stellung zu nehmen (RRB Nr. 794/1985). Dabei wurden eingehend auch die Ordnungen in jenen Kantonen untersucht, die einen monatlichen Steuerbezug kennen. Die damals gemachten Ausführungen sind nach wie vor gültig; sie können im wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Es trifft zu, dass die natürlichen Personen im Kanton Genf ihre Steuern in monatlichen Raten entrichten können. In diesem Kanton ist jedoch der Steuerbezug im Gegensatz zum Kanton Zürich vollständig zentralisiert. Auch in den Kantonen Basel-Landschaft und Freiburg findet

der monatliche Steuerbezug lediglich auf die zentral bezogenen, nicht aber auf die von den Gemeinden erhobenen Steuern Anwendung. Die Beschränkung des monatlichen Steuerbezugs auf zentral erhobene Steuern beruht übereinstimmend auf der Auffassung, dass dafür eine moderne elektronische Datenverarbeitung unerlässlich ist; nur so kann auch die Überwachung des monatlichen Zahlungsverkehrs gewährleistet werden. Eine Zentralisierung des Steuerbezugs kann indessen im Kanton Zürich aus verschiedenen Gründen nicht ernstlich erwogen werden. Der Steuerbezug hat gemäss der Einschätzung des Steuerkommissärs zu erfolgen. Liegt bei Fälligkeit der Steuern noch keine Einschätzung vor, so werden sie vorläufig aufgrund der Steuererklärung des gleichen Jahres erhoben. Nur wenn auch eine Steuererklärung fehlt, werden die Steuern vorläufig gemäss früherer Steuererklärung oder nach Massgabe des mutmasslich geschuldeten Betrages erhoben (§ 116 StG). Mit diesem bewährten Bezugssystem kann die Anzahl der Rechnungen auf das Notwendigste beschränkt werden. Demgegenüber muss der Bezug bei einem monatlichen Ratensystem zunächst auf den Steuerfaktoren des Vorjahres erfolgen. Wird die erste Rate nämlich bereits Anfang Jahr fällig, so können sich die provisorischen Rechnungen notgedrungen nicht auf eine Steuererklärung des laufenden Jahres abstützen, da die Frist zur Abgabe der Steuererklärung erst im Frühling des betreffenden Jahres abläuft. Deshalb wird in allen Fällen eine zweite Rechnungstellung aufgrund der Steuererklärung bzw. der definitiven Einschätzung nötig.

Bei Einführung des monatlichen Steuerbezugs wäre der mit der Kontrolle der Fälligkeiten und der Verbuchung dieser Zahlungen verbundene administrative Aufwand erheblich. Die Anzahl von Zahlungsverbuchungen würde sich gegenüber heute vervielfachen. Bei der Möglichkeit eines freiwilligen monatlichen Steuerbezugs für alle Steuerpflichtigen käme hinzu, dass für jede Steuerperiode verbindlich abzuklären wäre, nach welchem Bezugssystem der Steuerpflichtige jeweils seine Steuern entrichten möchte; denn nur so könnte der Steuerbezug auch wirksam überwacht werden.

Einem monatlichen Steuerbezug stehen somit gewichtige Nachteile entgegen, welche wesentlich schwerer wiegen als die Vorteile, weshalb ein solches Bezugssystem - auch auf freiwilliger Grundlage - abzulehnen ist.

3. Im Zusammenhang mit der Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes ist eine Totalrevision des Steuergesetzes geplant. Der Vorentwurf der Finanzdirektion sieht dabei vor, dass auch bei den natürlichen Personen zur Gegenwartsbemessung übergegangen wird, wobei die Steuer weiterhin schon in der Steuerperiode fällig wird. Die einzelnen Auswirkungen auf den Steuer Bezug können jedoch erst dann beurteilt werden, wenn entschieden ist, ob und wie ein solcher Systemwechsel erfolgen soll.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller